

Subscriptio (deu)

Subscriptio: Zeichen der Beteiligung an einem Rechtsakt.

Als *subscriptions* werden in der Forschung nicht nur Vermerke von Schreibern und Korrektoren in Handschriften bezeichnet, die Rechenschaft über die Durchführung einer kritischen Überprüfung der jeweiligen Texte ablegen, sondern auch Zeichen und Formeln, mit denen die an einem bestimmten Rechtsakt beteiligten Parteien oder Zeugen ihre Teilnahme und Zustimmung an diesem zum Ausdruck brachten. Je nach Zeit, Region und Art der Urkunden bestanden diese zum Teil auch als Beglaubigungsmittel dienenden *subscriptions* allein aus den Namen der betreffenden Personen, aus bestimmten graphischen Zeichen, oder aber aus einer Kombination dieser verschiedenen Elemente. Während in den westfränkischen Gebieten zumindest bis in die Merowingerzeit hinein sowie im katalonischen und im italienischen Raum bis zum Ende des 11. Jahrhunderts *subscriptions* von Ausstellern und Zeugen – einschließlich der diesen oft vorangestellten, häufig kreuzförmigen, Handzeichen – teilweise oder zur Gänze eigenhändig erfolgten, wurden *subscriptions* im ostfränkischen Reich nicht eigenhändig, sondern durch den Urkundenschreiber vorgenommen. Abhängig vom Inhalt der Urkunden erfolgte auch in Königsurkunden eine eigenhändige namentliche oder monogramatische *subscriptio* durch den Herrscher. In päpstlichen Urkunden bildete eine eigenhändige *subscriptio* des Papstes die Regel und wurde in feierlichen Privilegien zeitweise durch eine päpstliche Beteiligung am Benevalete sowie an der Devise der Rota ergänzt.

FQ

¹ Vgl. K. Wallenwein, *Subscriptions in karolingischen Codices*, S. 23.

² Vgl. M. Cárcel Ortí, *Vocabulaire international* Nr. 254, S. 66 (online verfügbar unter <https://www.cei.lmu.de/VID/>).

³ Vgl. H. Bresslau, *Handbuch* 1, S. 179-180; A. Giry, *Manuel*, S. 596-599; R. Schmidt-Wiegand, *Rechtshistorische Funktion*, S. 76; W. Schlögl, *Unterfertigung deutscher Könige*, S. 5-6; R. Härtel, *Notarielle und kirchliche Urkunden*, S. 39. Obwohl noch in römischen Privaturkunden des 1. bis 3. Jahrhunderts allein Siegel als allgemein anerkanntes Beglaubigungsmittel dienten, waren ab dem 4. Jahrhundert Namensunterschriften von Ausstellern, Zeugen sowie der beteiligten Urkundenschreiber das verbreitetste Beglaubigungsmittel von Privaturkunden. Vgl. dazu L. Saupe, *Unterfertigung*, S. 99-100.

⁴ Vgl. W. Maleczek, *Eigenhändige Unterschriften*, S. 168-172; B. Schmeidler, *Subjektiv gefaßte Unterschriften*, S. 195.

⁵ Vgl. T. Sickel, *Acta*, S. 213f.; P. Worm, *From subscription to seal*, S. 65-68.

⁶ Vgl. J. Dahlhaus, *Rota oder Unterschrift*.